

AMT SCHLAUBETAL

Der Amtsdirektor



Amt Schlaubetal – Bahnhofstraße 40 - 15299 Müllrose

Herrn
Guido Körber
c/o Mercenaries GmbH
Karl-Marx-Straße 147 a
12529 Schönefeld

- Ordnungsamt -	
Sachbearbeiter	Frau Katja Hoffmann
Zimmer	6.3
Tel.	033606/899-34

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
32/Ho

Datum
23.07.2019

Sondernutzungserlaubnis für die Anbringung von Wahlplakaten zur Landtagswahl in Brandenburg am 1. September 2019

Az: Sondern. 31/2019

Sehr geehrte/r Herr Körber,

aufgrund Ihres Schreibens vom 23.07.2019, hier eingegangen am 23.07.2019, erteile ich der Piratenpartei Brandenburg gemäß § 18 BbgStrG und § 8 FStrG i.V.m. der Allgemeinverfügung und den §§ 8 und 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal vom 05. März 2007, die Erlaubnis zur Anbringung von

maximal 48 Wahlplakaten je Wahl (Größe: DIN-Format A 1)

anlässlich des Wahlkampfes zur Landtagswahl 2019 im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Müllrose in der Zeit vom 23.07.2019 bis zum 06.09.2019.

Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von **zwei Monaten** unmittelbar **vor dem Wahltag** durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
 - b) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
 - c) Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
 - d) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
 - e) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an

Telekontakt

Telefon: (03 36 06) 8 99-0
Telefax: (03 36 06) 8 99-33
e-mail : post@amt-schlaubetal.de

Öffnungszeiten des Amtes Schlaubetal

Mo	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Di	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do		13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr	7.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

- f) An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und Außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.
 - g) Vor Beginn der Plakatwerbung ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oder-Spree über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen kann.
 - h) Die Regelungen der §§ 8 und 9 FStrG und der §§ 18, 19 und 24 BbgStrG bleiben hiervon unberührt.
2. Entgegen dieser Erlaubnis angebrachte Wahlplakate werden von uns entfernt. Verstöße gegen die erlaubte Plakatwerbung können als eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
 3. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und nur für die erlaubten Plakatierungen.
 4. Anlagen der Stadt Müllrose und des Amtes Schlaubetal dürfen nicht beklebt, zugehängt oder zugestellt werden.
 5. Im Bereich der **Seepromenade** an der **Seeallee** ist aus städtebaulichen Gründen eine Plakatierung **grundsätzlich untersagt**.
 6. In Verkehrsgrünanlagen ist das Anbringen von Wahlplakaten nicht gestattet.
 7. Das Anbringen von Wahlplakaten **an lackierten Lichtmasten** ist **nur mit Kabelbinder** (Kunststoffbänder) **gestattet**, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Die Wahlplakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen oder gar Gefährdungen bewirken und eine **Beschädigung der Lichtmasten, insbesondere eine Beschädigung der Lackierung, ausgeschlossen ist**.
 8. Das Anbringen von Wahlplakaten **an** historischen/schwarzen **Kandelaberlaternen** ist **grundsätzlich verboten**.
 9. Wahlplakate dürfen **nicht** unmittelbar **an Bäumen** angebracht werden. Plakate, die **an Baumschutzelementen** angebracht werden sollen, dürfen **lediglich mit Kabelbinder** befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist.
 10. Die Anbringung von Wahlplakaten ist im Umkreis von 20 m um den Eingangsbereich der Wahlräume/Wahllokale – „Bannkreis“ – unzulässig.
 11. Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
 12. Das Amt Schlaubetal und die Stadt Müllrose sind von jeglichen Haftungsansprüchen – auch Dritter – die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen Dritter.
 13. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
 14. Der Erlaubnisnehmer erklärt sich durch die Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Wahlplakate u. Ä. auf seine Kosten von der Stadt Müllrose oder dem Amt Schlaubetal entfernt werden.
 15. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Müllrose und dem Amt Schlaubetal zu ersetzen.
 16. Der Erlaubnisnehmer hat alle von ihm angebrachten Wahlplakate einen Tag nach Ablauf der Sondernutzung zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

17. Im Fall eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Müllrose oder das Amt Schlaubetal.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose.
- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: elpost@amt-schlaubetal.de.

Mit freundlichen Grüßen

Hoffmann

Anlage

Übersicht der Wahllokale

Verwendete Rechtgrundlagen

BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert
Allgemeinverfügung	Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4 – Straßenverkehr – vom 18. November 2015
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert